



Verordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gem. § 10 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV)

Präambel

Das Rektorat der PHDL legt nach Anhörung der für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organe und der Hochschulvertretung nachfolgende Sondervorschriften fest.

Bestehende Regelungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der PHDL idgF und der curricularen Prüfungsordnungen sind anzuwenden.

§ 1 Sonderbestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Abgehend von den § 42a HG und den Bezug habenden Bestimmungen in der Satzung und den Curricula können gem. § 10 Abs 1 C-UHV im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden. Insbesondere können Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen angeboten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden.
- (2) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind gem. § 10 Abs 3 C-UHV zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.
- (3) Werden Änderungen an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorgenommen, kann sich die oder der Studierende gem. § 10 Abs 4 C-UHV von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.
- (4) Werden Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt sind die Mindestanforderungen gem. § 11 Abs 1 C-UHV einzuhalten.



- (5) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten der C-UHV im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder für die bereits eine Anmeldung erfolgt ist, gelten als im Sinne der §§ 10 und 11 C-UHV ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen an der PHDL sind im Sommersemester 2020 in elektronischer Lernumgebung anzubieten.
- (2) Ergibt sich aus der Art oder dem Inhalt der Lehrveranstaltung die Notwendigkeit, diese in Präsenzform abzuhalten, kann beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ die Durchführung in Präsenzform beantragt werden. Die Entscheidung obliegt dem monokratischen Organ.

§ 3 Online-Prüfungen

- (1) Nachfolgende Regelungen sind auf sowohl auf die Durchführung von Prüfungen durch Einzelprüfer als auch durch Prüfungskommissionen anzuwenden.
- (2) Nachfolgende Regelungen sind auch auf die Erbringung von schriftlichen oder mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen anzuwenden.
- (3) Mündliche Prüfungen sind im Sommersemester 2020 grundsätzlich auf elektronischem Weg (als Online-Prüfungen) durchzuführen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind im Sommersemester 2020 grundsätzlich auf elektronischem Weg (als Online-Prüfungen) über Moodle durchzuführen.
- (5) Die Prüfung ist jedoch in Präsenzform durchzuführen, wenn eine geeignete technische Infrastruktur fehlt.
- (6) Liegen seitens einer Studierenden oder eines Studierenden besonders berücksichtigungswürdige Gründe für eine Abhaltung einer Prüfung in Präsenzform vor oder ist aus Sicht einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters eine Online-Prüfung nicht zielführend, kann beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ die Durchführung in Präsenzform beantragt werden.
- (7) Die Beurteilung, ob besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen bzw. ob eine Online-Prüfung nicht zielführend ist, obliegt auf Antrag dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ.



- (8) Präsenzprüfungen sind an der PHDL in vom Rektorat eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen abzuhalten.

§ 4 Sonderbestimmung Abschlussprüfung Musik Sekundarstufe

Die Abschlussprüfungen Musik Sekundarstufe können in Präsenzform in vom Rektorat eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen abgehalten werden. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist daher der Zutritt zur Prüfung gem. § 44 Abs 2 HG idgF iVm § 23 Abs 4 Satzung der PHDL idgF zu beschränken.

§ 5 Mündliche Online-Prüfungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Videokonferenzsystems.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer mündlichen Onlineprüfung vorliegen:
 - (a) Während des gesamten Prüfungsverlaufs muss die wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit gegeben sein;
 - (b) Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Online-Prüfung muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- (3) Ablauf
 - (a) Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).
 - (b) Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, somit weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin oder den Prüfer wie auch für die Studierende oder den Studierenden und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll



zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist (§ 11 Abs 1 Z 4 C-UHV).

- (c) Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Vorweisen des Studierendenausweises die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (d) Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 11 Abs 1 Z 5 C-UHV).
- (e) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:
- einen Kameraschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
 - zu verlangen nach Möglichkeit die Kameraeinstellung so zu wählen, dass während der Prüfung die geschlossene Tür des Raumes gesehen werden kann.
 - anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden;
 - zu verlangen, dass die Hände der oder des Studierenden von der Kamera erfasst werden;
 - anzuordnen, dass die oder der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat bzw. dass dieser Einblick durch Teilung des Bildschirms gewährt wird;
 - zu verlangen, dass der oder die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.



- (4) Gem. § 11 Abs 2 C-UHV ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. November 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Vertrauensperson während des gesamten Prüfungszeitraums für die Prüferin oder den Prüfer bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist; davon umfasst sind auch die Hände dieser dritten Person. Auch die Prüferin oder der Prüfer hat das Recht eine weitere Person ihres bzw. seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail oder Telefon) schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 10 Abs 1 Z 6 C-UHV).

§ 6 Schriftliche Online-Prüfungen

- (1) Schriftliche Online-Prüfungen sind über Moodle durchzuführen. Parallel dazu müssen die Studierenden in einem Videokonferenzsystem erreichbar sein.
- (2) Die Überprüfung der Identität der Studierenden bzw. des Studierenden erfolgt über den Anmeldevorgang in Moodle und auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers durch das Vorweisen der PH-Card im Videokonferenzsystem.
- (3) Zusätzlich kann als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung eine eidesstattliche Erklärung über die Identität verlangt werden sowie die eidesstattliche Erklärung, dass diese Prüfung selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt wird.



Diese Erklärung ist in diesem Fall bis spätestens 24 Stunden vor Prüfungsantritt auf Moodle hochzuladen.

- (4) Zur Überprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung hat die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter insbesondere die Möglichkeit, die abgegebene Prüfung einer Plagiatsprüfung zu unterziehen und innerhalb der Beurteilungsfrist von 4 Wochen, im Verdachtsfall oder stichprobenartig, mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet vorzunehmen.
- (5) Wurden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder fremde Leistungen als eigene vorgetäuscht, wird die Prüfung gem. § 23 Abs 2 Satzung der PHDL idgF nicht beurteilt, die Täuschung im Prüfungsprotokoll dokumentiert und die Prüfung auf die Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (6) Unmittelbar vor, während und nach einer schriftlichen Online-Prüfung muss eine fachkundige Prüfungsaufsicht digital und oder telefonisch erreichbar sein.
- (7) Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist (§ 11 Abs 1 Z 4 C-UHV). Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 11 Abs 1 Z 4 C-UHV).
- (8) Treten auf Seiten der bzw. des Studierenden technische Probleme auf, so haben sich diese umgehend an die Prüfungsaufsicht zu wenden. Die weitere Vorgehensweise ist den Leitlinien für Online-Prüfungen an der PHDL zu entnehmen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 10 Abs 1 Z 6 C-UHV).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt, sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt wird für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21. Sie tritt mit 28.2.2021 außer Kraft.